

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 29 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 9 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

B. Volkz. Räthe! Die Gemeindeverwaltung von St. Legier und La Chiesaz im Canton Leman zeigt dem gesetzg. Rath an, daß die Anteilhaber der dortigen Gemeindgüter sich einmütig entschlossen hätten, ihre gemeinen Liegenschaften, mit Ausnahme jedoch der Waldungen, auf eine andere und zweckmäßigeren Weise als bishin zu benutzen, und dieselben zu dem Ende unter sich zu vertheilen, jedoch bloß zur Benutzung und zu einsmeiligen Gebrauche, nicht aber für beständig und auf alle kommenden Zeiten hin, mit der Bitte, daß der gesetzg. Rath hiezu seine Einwilligung ertheilen möchte.

In Erwägung nun, daß dieses Vorhaben der Gemeindgenossen von St. Legier und La Chiesaz nicht nur keinem Gesetze widerstreitet, sondern sogar dem Gesetze vom 4. May 1799 über die Anpflanzung der Gemeindguterantheile, welches eine solche unter die Anteilhaber vertheilte Benutzung vorschreibt, durchaus angemessen ist; so findet der gesetzg. Rath, daß die genannten Gemeinden, unter den erwähnten Umständen für gedacht ihr Begehrten, weder einer weiteren Be- willigung noch des Entscheides des gesetzg. Raths be- dürfen, sondern kraft Gesetzes wirklich zu der vorha- benden besseren Benutzung und daherigen Theilung ihrer Gemeindgüter besugt seyen.

Der gesetzg. Rath, überzeugt, daß auch Sie B. Volkz. Räthe, die Sache eben so finden werden, will Sie daher auf diesen Fall hin einladen, den gedachten Gemeinden dieses zu eröffnen und ihnen somit die an- begehrte Weisung zukommen zu lassen. Er bemerk't

Ihnen aber dabei, daß sie in ihrer erst vor zwey Ta- gen eingelangten Petition bitten, daß ihnen diese Ant- wort bis am 10. d. M., als dem zu Abschließung dieser Theilung angesezten Tage, zugefertigt werden möchte.

Die Discussion über das Gutachten wegen Loskau- fung der Bodenzinsen wird fortgesetzt.

Der Gesetzesvorschlag wird vollendet und in folgender Absaffung angenommen. (S. denselben S. 938.)

Die Finanzcommission erstattet einen Bericht über das Rechnungswesen der Republik, der für 3 Tage auf den Consulat gelegt wird.

Auf den Antrag der Civilgesetzgebungs- Commission beschließt der Rath, über die Vorstellung des Hans Gurtner von Zimmerwald C. Bern, daß er durch einen vorgeblich ränksüchtigen Gegner und verschiedene Un- förmlichkeiten gerichtlicher Behörden, Gefahr laufe um Vermögen und Freiheit zu kommen, nicht einzutreten, weil der Petent sich an höhere richterliche Tribunalien wenden kann, wenn er glaubt, daß die untern unförmlich gegen ihn handeln.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden die von B. Herrosee, Unterstatth zu Arau, übersandten Bemerkungen, über die Nothwendigkeit einer Einrich- tung, welche die vormaligen Fertiggerichte ersetze, an die Vollziehung gewiesen.

Auf den Antrag eben dieser Commission wird eine Vorstellung des Cantonsgerichts Bern über die vielen Mängel des neuen Tariffs der Gerichtsgebühren, samt ähnlichen Beschwerden des Distriktsgerichts Olten, an die Vollziehung gewiesen, um diejenigen Verfügungen zu treffen, die der Sache angemessen seyn mögen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird fol- gende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

B. Volkz. Räthe! Wir übersenden Ihnen eine Bittschrift des Distriktsgerichtsschreibers von Solothurn

vom 7. Dec. 1800 und eine von den Districtsgerichtsschreibern des Cantons Zürich vom 17. Dec. 1800, worin dieselbe sowohl um ihre zukünftige Gehaltsbestimmung, als um eine auf dem Verkauf der Nationalgüter suchende Entschädigung für ihre bisher geleisteten Dienste nachsuchen. Da uns aber nicht bekannt ist, wie hoch sich die Summe der ihnen sowohl durch das Gesetz vom 6. Merz 1799, als durch die nachher bekannt gemachten Tarife eingeräumten Gerichts- und andern Gebühren belaufen und ob sie nicht vorhin schon einige andere Gefälle bezogen oder noch beziehen; ob denselben nicht für die Criminalverhöre und Prozesse besondere Entschädnisse bestimmt werden müssen: so fügen wir die Einladung an Sie B. G. bey, uns nebst Beantwortung dieser Fragen möglichst befördernde Auskunft zu ertheilen, ob nebst den bereits bestimmten Gerichts- und andern Gebühren, den Districtsgerichtsschreibern noch ein fernerer Gehalt, sowohl für das Verflossene als für das Zukünftige zu bestimmen sey, und uns in diesem letztern Fall, zugleich Ihre Vorschläge darüber mitzutheilen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird:

B. G. Der Volkz. Rath trägt in seinem Besinden v. 6. Dec. 1800 über den Gesetzesvorschlag v. 31. Okt. 1800 in Betreff der Abänderung des Cassationstribunals in eine oberste Appellationsstelle, darauf an, daß Sie B. G. anstatt einer solchen Hauptabänderung nur dasselbe in der Cassationsorganisation abändern möchten, was dabei zu weitläufig und unzweckmäßig zu seyn scheine, worüber mehrere Gründe samt einem dahin zielenden Vorschlag in jener Botschaft vom Volkz. Rath angeführt sind.

Ihrem Auftrage zufolg, theilten wir jenen Gesetzesvorschlag auch dem obersten Gerichtshof, um sein Besinden zu erhalten, mit. Nebst vielen andern auf einzelne auch minder wichtige Artikel gemachten gründlichen Bemerkungen, ist derselbe über einen Hauptgegenstand jenes Gesetzesvorschlages in seiner Meinung getheilt, nämlich über die Frage: ob ein durch den §. 31 jenes Vorschlags vorgeschriebenes Appellationsmemoire verordnet werden soll oder nicht? welche Frage einige Mitglieder des obersten Gerichtshofs verneinend beantworteten. Sie B. G. werden aber mit uns die Nothwendigkeit fühlen, daß ein höchstes Appellationstribunal ohne die genaueste Sachkenntniß unmöglich ein richtiges Urtheil fällen kann; daß aber diese aus summarischen oder andern fehlerhaften Prozeduren einmal nicht ge-

schöpfst werden kann, sondern dazu eine deutliche Darstellung vonnothen ist, mithin ein solches Memoire unumgänglich erfodert wird; daß es endlich die Prozesse ins unendliche vermehren hieße, wenn ein solches Appellationsmemorial neue Geschichtenumstände in sich fassen dürfte; daß überhaupt ein höchstes Appellationstribunal ohne die deutlichsten Vorschriften weit mehr nachtheilig und gefährlich als von irgend einem Nutzen wäre, und mithin eine förmliche, vollständige Organisation nothwendig ist, um den obersten Gerichtshof in ein Appellationstribunal abzuändern.

Allein da über die Organisation selbst so verschiedene Gesinnungen vorwalten; da seit dem ersten Antrag eine sehr gerautte Zeit verstrichen, daß es sich wirklich der Mühe nimmer lohnen würde, eine neue Organisation für die richterliche Gewalt festzusetzen, die ohnehin bey einer endlichen Verfassung näher bestimmt werden muß: so tragen wir darauf an, daß Sie B. G. eins weilen Ihrer Justizcommission den Antrag ertheilen möchten, Ihnen mit möglichster Beschleunigung derselben Abänderungen vorzulegen, wodurch die wirklich bestehende Organisation der Cassation vereinfacht werden könnte, und eine Umwandlung des Cassationstribunals in eine oberste Appellationsstelle bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung zu vertagen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindeskammer von Chateau d'Or stellt vor, daß die Armenkammer der Gemeinde Vorschüsse zu Ankauf von Grundstücken gemacht — die diese, seither in ihrer Ökonomie zurückgekommen, wieder verkaufen muss: sie bittet von der Einregistirungsgebühr befreit zu werden. Wird an die Vollziehung zu Berichterstattung verwiesen.

2. Die Centralmunicipalität des Bezirks Altendorf bittet in Hinsicht ihrer vor allen andern durch Krieg und Brand verheerten und erschöpften Lage, um Nachlass der leistungsfähigen Grund- und Kriegssteuer.

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese Billenschrift der Vollziehung zu überweisen, aber nicht in dem Verstand die ganze Gegend zum Nachlass zu empfehlen, in deren sich noch eine verhöfftlich nicht geringe Zahl von hablichen und begüterten Partikularen befinden mögen, sondern um bei Erhebung der Auslagen auf das bedauernswürdige Schicksal einzelner schwergelittener und düstiger Partikularen verhältnismäßige Rücksicht in Erlassung oder Unterstützung zu nehmen. Angenommen.

3. Die Gemeindsbürger von Bülten und Kirenen Distr. Glarus, erkannten jüngsthin durch ein Hand- mehr die Erhebung einer Vermögenstell, in der erstern Gemeinde von 8, in der letztern von 5 vom 1000, begleitet mit der Commination, daß die faumseligen Gemeindsbürger sofort durch Schätzungs- Execution zur Zahlung angehalten werden sollen. Aus dem Produkt dieser Extratell sollen denn, zufolge der Gemeinde- erklarntniß, alte Gemeind- und neue Requisitions- schulden getilgt, insbesonders aber auch, angeblich erlittene Plünderungen und Kriegsschäden vergütet werden.

Mit bescheidenem Nachdruck gegen die eigenmächtige Befugniß zu Ausschreibung und willkürlicher Verwen- dung dergleicher Extratellen, erheben sich nun eine Anzahl Particularen von Bülten und Kirenen, und erzeigen (was ohnehin jedem, der den Eigennutz der rohen Mehrheit kennt, auffallend ist) handgreiflich, daß bei einer solchen Gemeindewirtschaft, wo das Handmehr König ist, die vermöglichen Gemeindsbür- ger von der durchgehends zahlreichern Classe der un- vermöglichen, unter dem Vorwand von Entschädnissen und Bedürfnissen, bald bis aufs Hemde ausgezogen würden. Am Ende dieser Betrachtungen legen die Petenten dem gesetzg. Rath im allgemeinen die wichtige Frage zum Entscheid vor: Ob eine solch unbegrenzte Tell- und Verwendungsbefugniß in Helvetien, einzig von dem Mehr der Gemeindsbürger abhänge?

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese Aufgabe der Polizeycommision zu reisser Erdaurung und förder- licher Berichterstattung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Fi- nanzcommision gewiesen:

B. G. Das Kloster Neu St. Johann im Canton Linth besitz daselbst ein Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese, welches bis dahin mit Vergütung der Unterhal- tungskosten um einen jährlichen Zins von 96 Fr. ver- pachtet wurde. Daß dieser Ertrag zu gering und mit dem Capitalwerth in keinem Verhältniß steht, beweist hinlänglich die mäßige Schätzung, welche sich auf 3868 Fr. beläuft; schon in dieser Hinsicht ist der Ver-kauf weit vortheilhafter und hiemit rathsam. Allein in diesem Umstand gesellt sich noch ein anderer; die Ökonomie des Klosters befindet sich in einem so zer- rütteten Zustande, daß man ohne außerordentliche Hilfsmittel nicht im Stande ist, den zahlreichen Gläu- bigern zu begegnen, welche auf Bezahlung dringen.

Dem Kloster aus seiner bedrängten Lage zu helfen, und sowohl die aufgehäusften Zinse der Capitalschulden,

als auch die laufenden Schulden zu tilgen, ist kein anderes Mittel, als in der Veräußerung einer Liegen- schaft aufzufinden. Zu diesem Zweck kann nichts fügs- licher bestimmt werden, als daß Wirthshaus zu Neu St. Johann, welches für das Kloster in keiner Rück- sicht wichtig ist, und durch die Verpachtung niemals einen angemessenen Ertrag erwarten läßt.

Wir ersuchen Sie also B. G., um die Bevollmäch- tigung, zum Behuf des Klosters Neu St. Johann, das demselben zugehörige Wirthshaus durch öffentliche Stei- gerung veräußern zu lassen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Unter dem Titel: „Geschichte vom Kampf und „Untergang der schweizerischen Berg- und Waldeans-“ tonen, besonders des alten, eidgenößischen Canton „Schwyz. In 4 Büchern, von Heinr. Scholke, Reg. „Statthalter des Cantons Basel“, wird in der Ge-“ nerschen Buchhandlung zu Bern und Zürich, auf bevor-“ stehende Ostermesse ein höchst wichtiger und mit acht historischer Kunst geschriebener Beitrag zur Geschich-“ e der schweizerischen Staatsunionwaltung erscheinen, der unmittelbar aus den Originalurkunden und den Berichten noch lebender Augenzeugen geschöpft ist. Als Probe mögen die folgende Stelle und ein paar andere, die in den nächsten Numern folgen werden, dienen.

(Nachdem die verbündeten democratichen Stände am 1ten April 1798, Gesandte mit Denkschriften an das fränkische Direktorium nach Paris abgeordnet hat-“ ten, diesen aber von Lecarlier und Schauenburg die nöthigen Pässe versagt, und am 11ten des nemlichen Monats, drohende Proclamaß von dem fränk. General ausgestellt wurden, da veranlaßte die drohende Gefahr, die Landsgemeinde vom 16. April. Wie lassen nun den Geschichtsschreiber sprechen).

Nicht weit von da, wo der Muttastrom zwischen hohen Ufern aus dem rauhen Waldthal hervorrascht, in einer romantischen Gegend, unter niedrigen Hügeln, im Angesicht des ungeheuren Gebürgskranzes, welcher das Hauptthal von Schwyz umrankt, ist ein erhab-nes Plätzchen, von den Zweigen uralter Bäume überschattet. In der Nähe liegen die Hütten von Ibach und seine Brücken über den Strom. Eine Viertelstunde ferner der Hauptort des Freylandes am Fuß des prächtigen Haggengbergs. Dort war der Ort, wo sich seit Jahrhunderten alljährlich das freye Hirtenvolk von Schwyz zu versammeln gewohnt war, um in offener